

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543024>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lich in ihrem Eigenthum geschädigt wurden. Das Gutachten wird mit Stimmenmehr verworfen und bestimmt, daß die Abzahlung während 25 Jahren in 5 Terminen geschehen soll. Alle übrigen Anträge werden verworfen.

Secretan fodert nun neuerdings, daß diese Staatsobligationen an Zahlung der Nationalgüter und der Abgaben als baares Geld angenommen werden sollen. Weber sagt, unsre Nationalgüter und Abgaben sollen uns Geld nicht Papier einbringen, daher verwirft er diesen Antrag und fodert, daß diese Obligationen, um Bücher zu verhüten, bei ihrer Verfallzeit nur von ihrem ersten Eigenthümer als Zahlung an Nationalgüter angenommen werden sollen. Zimmermann glaubt, daß dieses der erste Schritt zum Papiergeld werden könnte und will daher Untersuchung durch eine Commission. Deloës unterstützt Secretans Antrag: Huber ebenfalls, aber unter dem Beding, daß sie nur bei ihrer Verfallzeit annehmbar seyen. Bourgois stimmt für Secretan, weil dadurch viele Eigenthümer, die kein anderes Eigenthum haben, erleichtert werden. Kuhn will ebenfalls ihre Gültigkeit in öffentlichen Zahlungen von ihrer Verfallzeit an. Weber findet Kuhns Vorschlag durchaus unnütz; denn wenn sie verfallen sind, so wird es sich doch von selbst verstehen, daß sie der Staat als baar Geld annehmen wird: sollen sie aber nach Secretans Vorschlag vorher annehmbar seyn, so arten sie in Papiergeld aus, also fodert er Tagesordnung. Escher bittet um Untersuchung dieses wichtigen und bedenklichen Antrages durch eine Commission. Secretan beharrt, indem sein Antrag keineswegs auf Papiergeld hinziele und einzig zum Zweck habe den Verkauf der Nationalgüter zu erleichtern, und diese Staatsobligationen in besseren Kredit zu bringen. Die Fortsetzung der Verhandlung wird auf die folgende Sitzung aufgeschoben.

Senat, 15. Juny.

Der Beschluß, welcher den Canton Oberland in zehn Distrikte eintheilt (1. Saanen. 2. Ober- und Nidemsimmenthal. 3. Nidemsimmenthal. 4. Frutigen. 5. Aeschi. 6. Thun. 7. Unterseen. 8. Interlachen. 9. Brienz. 10. Oberhasli) wird einer Commission zur Untersuchung übergeben, die aus den B. Meyer von Aarau, Lüthi von Langnau und Schneidder besteht.

Der Oberschreiber Laharpe begehrt Bewilligung, seiner Gesundheit wegen, einige Wochen ins Schinznacher Bad sich begeben zu dürfen; sie wird ihm ertheilt.

Ein Brief der Verwaltungskammer des Cantons Bern wird verlesen, enthaltend Vorstellungen und Bemerkungen, den Beschluß des Gr. Rathes über die Feudalabgaben betreffend; der Beschluß greife das Eigenthum an; beruhige das Volk keineswegs u. s. w.

Grosser Rath 16. Juny.

Zwei Deputirte des provisorischen Rathes zu Lausanne begehren Sicherheit alles Eigenthums, besonders der Gemeindsgüter, welche die Gemeinden selbst sollten verwalten dürfen, und da dieser Rath nun im Begriff ist abzutreten, so wünschte er noch die Befriedigung zu haben, eine Proklamation über die Sicherheit jeder Art Eigenthums von den gesetzgebenden Räten auswirken zu können. Bourgois theilt eine ganz ähnliche Bitte von der Gemeind Wislienburg schriftlich mit, welche verlangt, daß die Gemeindsgüter den jetzigen Gemeindsgenossen und ihren Nachkommen gehören sollen. Secretan; da die gesetzgebenden Räte gewiß nie etwas gegen irgend ein Eigenthumsrecht unternehmen werden, so glaube er über diese Bitte Tagesordnung fodern zu müssen mit Uebergebung der Bittschriften, wegen Verwaltung der Gemeindsgüter, an die Organisations-Commission aller untergeordneten Gewalten im Staat. Kuhn sagt, Sicherung alles Eigenthums ist ein Schwur den jeder aus uns mit Annahme der Konstitution gethan hat, wer ihn vergessen könnte wäre des Zutrauens des Volks unwürdig: er glaubt diese Bittschriften sollten an die Gemeinde-Rechts-Commission verwiesen werden. Secretan beharrt auf der Organisations-Commission: Haas und Deloës folgen Secretan; Weber ebenfalls, doch bemerkt er, daß man bei der Einschränkung der Gemeindsgüter auf die jetzigen Gemeindsgenossen, Gefahr laufe neue privilegierte Stände zu bilden. Secretans Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt morgen.)

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen eiden und untheilbaren Republik.

Benachrichtigt, daß verschiedene Gemeinden und gewisse Innungen das Vorhaben äussern, das Eigenthum, über welches ihnen bis dahin die Disposition zustand, unter die Individuen welche diese Vereinigungen ausmachen, zu vertheilen: — In Erwägung, daß eine solche Theilung ein Aktus ist, der durch ein Dekret des gesetzgebenden Körpers gesetzlich bekräftigt werden, und zu Erreichung durchgängiger Regelmäßigkeit an gewisse Formen gebunden seyn soll; —

Erklärt:

alle und jede Theilungen dieser Art als vorzeitig, unregelmäßig, null und nichtig. Jede Theilung, zu welcher mit Beseitigung dieser Proklamation von Gemeinden oder Innungen geschritten würde, wird als ein Eingriff in die Rechte des Gesetzgebers, so nach als Vergehen der Ueberschreitung gesetzlicher Ge-

walt, angesehen werden. Das Vollziehungs-Direktorium ladet sie ein, ruhig und mit Zutrauen die Gesetze zu erwarten, welche hierüber erfolgen, und sich auf Grundsätze der Billigkeit stützen werden.

Das Vollziehungs-Direktorium ist ebenfalls benachrichtigt, daß unter dem Vorwande der gänzlichen Aufhebung der ehemals gesetzlichen Vorrechte, alle Ehhaften, wie die Wirths- und Tavernen-Gleicher, Mühlen- und andere dergleichen Rechte in Verfall gerathen; — In Erwägung, daß diese Vorrechte nicht in die Klasse derjenigen gehören, welche ausschließlich nur ihrem Besitzer Nutzen bringen, und durch die Verfassung bekannt sind; in Erwägung ferner, daß die Regel, welche bestimmt, an welchen Orten der Wein verkauft, die Fremden beherberget, das Getraide gemahlen werden soll, u. s. w. eine Maßnahme der Polizei ist, welche bei einer wirksamen und nothwendigen Aufsicht, auf alles was die öffentliche Sicherheit angeht, schlechthin nicht dem Spiele des Privatinteresses es überlassen darf, auf das Ungefahr hin und vielleicht gar in sträflichen Absichten dergleichen Wirthschaften und Gewerbe zu unternehmen, und zu vervielfältigen, trägt den Regierungsstatthaltern auf, genaue Aufsicht über die Vollziehung der Verordnungen zu bestellen, welche diese Ehhaften an jedem Orte auf eine bestimmte Anzahl beschränken, und die Orte bestimmen, wo sie betrieben werden dürfen.

Also beschloffen in Arau den sechszehnten Junius im Jahr eintausend siebenhundert neunzig und acht. No. 1798. Der Präsident des vollziehenden Direktoriums, Sign. Oberlin. Stek, Gen. Sekret.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen. Der Minister der Justiz und Polizei, Fr. Bern Meyer.

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Auf die aus verschiedenen Kantonen eingelangten lebhaften und wiederholten Klagen, daß durch übermäßige Abkündigungen von unterpfändlichen und andern Schulden, eine Menge Bürger, die einen in dem ungünstigen Zeitpunkte zu Gantsteigerung ihrer Besitzungen, die andern in der Unmöglichkeit die baaren Summen aufzubringen, zum Geldstagnation genöthigt werden; in Erwägung daß es dringend ist hierüber sichere Berichte einzuziehen.

Beschließt:

1. Alle Regierungs-Statthalter sollen beauftragt seyn, ohn Aufstand durch eine öffentliche Bekanntmachung diejenigen Schuldner die sich über die an sie beschriebenen Abkündigungen zu beschweren hätten, einzuladen, schriftlich und von ihnen unterzeichnet dem

Unterstatthalter ihres Distrikts die unverzügliche Anzeige einzugeben, worinn die ihnen seit drei Monaten abgekündigte Capitalien samt aufgelaufenen Zinsen bestehen, von wem und auf welchen Termin sie ihnen abgekündigt worden seyen.

2. Die Unterstatthalter werden ohne Verzögerung diese Anzeigen an die Regierungs-Statthalter und diese an das Justiz-Ministerium einsenden, damit der wahre Zustand der Sache erkannt und zu angemessener Verfügung dem gesetzgebenden Körper vorgelegt werden könne.

3. Da zufolge eingelaufener Berichte in verschiedenen Gegenden falsche Gerüchte ausgestreuet werden, als ob die auf Grundstücken und Ehehaften liegenden Gütern einen beträchtlichen Abzug erleiden oder gar ihre Rechtsgültigkeit verlieren sollten: wird den Regierungs-Statthaltern aufgetragen, die Urheber solcher Gerüchte als gefährliche Ruhestörer und Verläumder der Regierung gesetzlich belangend und vor den kompetenten Tribunalen verurtheilen zu lassen.

Also beschloffen in Arau den sechszehnten Junius im Jahr eintausend, siebenhundert, acht und neunzig, No. 1798. Der Präsident des vollziehenden Direktoriums (L.S.) Sign. Oberlin. Stek, Gen. Sekretär.

Zu drucken und publicieren anbefohlen

Der Minister der Justiz und Polizei

Fr. Bern Meyer.

Bemerkung.

Zu dem, was Nâf wegen Ausschweifungen einiger Individuen der französischen Armee (Vid. Republikaner No. 39.) bemerkte, muß noch hinzugefügt werden.

„Er mußte jedoch nach seiner Schuldigkeit, und zur Ehre der französischen Nation sagen, daß alle Gränzkommandanten und andere Offiziers bei welchen er sich beklagte, das äußerste Mißfallen bezeuget, und nicht nur ihm wieder zu dem Seinigen verholten, sonder ihm für die Sicherheit der ganzen Gegend mit Rath und That beygesprungen sind.“

Bürger Herzog behauptet die im 39. Stück des Republikaners in der Sitzung des 2. Juni, von ihm bemerkte Motion in Rücksicht des Betragens der fränkischen Truppen, mit andern Worten und auch in einem andern Sinne gesagt zu haben.

Herausgeber.

Da das erste Vierteljahr des schweizerischen Republikaners mit dem zwei und funfzigsten Stück zu Ende geht, so sind die Liebhaber ersucht, das Abonnement aufs zweite Vierteljahr, oder für 52. Nummern, mit 1 fl. 15. Kreuzer zu erneuern.